

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1947\_48\_1

**Titel:** Technische Hochschule Stuttgart. Programm für das Wintersemester 1947/48

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1947

**Signatur:** UASSt-DD1-088

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1947\\_48\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1947_48_1/1/)

  

**Abschnitt:** VI. Prüfungen

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1947\\_48\\_1/7/LOG\\_0013/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1947_48_1/7/LOG_0013/)

wenn der Studierende seiner Arbeitseinsatzpflicht beim Wiederaufbau der Hochschule nicht oder nur mangelhaft genügt;

wenn der Studierende es unterläßt, sich ordnungsmäßig zurückzumelden oder sich fristgerecht beurlauben zu lassen.

#### 7. Ausländische oder staatenlose Studierende.

- Für Ausländer oder Staatenlose gelten für die Aufnahme als Studierende grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für deutsche Studierende. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat oder auf dessen Antrag das Kultministerium.
- Zeugnisse und sonstige Nachweise sind von einem amtlich zugelassenen Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt und beglaubigt vorzulegen.
- Ausländer oder Staatenlose müssen nachweisen, daß sie ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache besitzen.

#### 8. Gasthörer.

Bewerber, die beabsichtigen, ein ordentliches Hochschulstudium zu betreiben, können als Gasthörer nicht zugelassen werden.

Vorbedingung für die Zulassung als Gasthörer ist:

- abgeschlossenes Hochschulstudium, oder
- Abschlußprüfung einer Fachschule, oder
- Zeugnis der mittleren Reife (für die 6. Klasse einer höheren Schule). Hievon kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein besonderes berufliches Interesse an einzelnen Vorlesungen hat oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden will, und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis zu folgen.

Gasthörer werden in der Regel für ein Semester zugelassen. Sie können höchstens 12 Vorlesungsstunden wöchentlich belegen. Zu irgendwelchen Prüfungen der Technischen Hochschule werden Gasthörer nicht zugelassen. Die belegten Vorlesungen werden auf ein ordentliches Studium nicht angerechnet.

Der Antrag auf Zulassung ist auf dem beim Sekretariat erhältlichen Formblatt an das Sekretariat zu richten. Nach Genehmigung des Antrags und Berechnung der Höregebühr erhält der Gasthörer einen besonderen Ausweis, den er stets bei sich führen muß, wenn er die Vorlesungen besucht. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

### V. Studienkosten

#### 1. Studierende.

Die Einschreibgebühr beträgt für

Neueintretende 25.— RM;

von andern Hochschulen Kommende 15.— RM;

Wiedereintretende 10.— RM.

Die allgemeine Studiengebühr beträgt 70.— RM; wenn die vorgeschriebene Zahl von Semestern belegt ist, 45.— RM.

Die Vorlesungsgebühr für eine Semesterwochenstunde beträgt 3.— RM.

Die Sozialgebühr beträgt 15.— bis 20.— RM, je nach Umlage.

Die Anschläge am Schwarzen Brett über Belegfrist, Bezahlung der Studienkosten und die sonstigen, die Regelung dieser Fragen betreffenden Bekanntmachungen sind genau zu beachten.

#### 2. Gasthörer.

Die Höregebühr beträgt für

die ersten beiden Wochenstunden 4.— RM;

für jede weitere Wochenstunde 4.— RM.

Werden mit besonderer Genehmigung mehr als 12 Wochenstunden belegt, so ist die Studiengebühr von 70.— RM und eine Einschreibgebühr von 10.— RM zu entrichten.

### VI. Prüfungen

Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen **Diplomprüfungen** abgehalten für

Mathematiker,  
Physiker,  
Chemiker,  
Geologen,  
Architekten,  
Bauingenieure,  
Vermessungsingenieure,  
Maschineningenieure,  
Elektroingenieure.

Die Technische Hochschule verleiht auf Grund der an den Abteilungen abgelegten Diplomprüfungen folgende Grade:

Diplommathematiker,  
Diplomphysiker,  
Diplomchemiker,  
Diplomgeologe,  
Diplomingenieur.

### VII. Doktor-Promotion

Die Technische Hochschule hat das Recht, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würden enthält die Promotionsordnung, welche beim Sekretariat eingesehen werden kann.

### VIII. Allgemeiner Studentenausschuß (ASTA)

Der ASTA (NA. 9) ist die autorisierte Vertretung der an der Technischen Hochschule eingeschriebenen in- und ausländischen Studierenden. Die Mitglieder des ASTA werden von den Studierenden in geheimer Wahl gewählt.

Der ASTA hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der gesamten Studentenschaft nach innen und außen;
- Wahrung der Rechte der Studierenden;